

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

Die Informationen zur Wahl des Integrationsrates am 13. September 2020 werden zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Nachstehende Informationen zur Wahl des Integrationsrates am 13. September 2020 werden seitens der Verwaltung gegeben:

1. Zeitplan für die Durchführung der Integrationsratswahl am 13. September 2020

Aus dem Kommunalwahlgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) und der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder der Stadt Rheine ergibt sich für die Durchführung der Integrationsratswahl 2020 der nachstehende Zeitplan:

...vor der Wahl	Zeitpunkt/-rahmen	Ereignis/Aufgabe
1 Jahr	13. September 2019	Zeitpunkt, seit dem Wahlberechtigte und Wahlbewerber/-innen sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten müssen
Voraussichtlich Februar 2020		Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und Zurverfügungstellung der erforderlichen Vordrucke und Formulare
danach		Einreichung von Wahlvorschlägen (eine frühzeitige Einreichung wird empfohlen, um etwaige Mängel beheben zu können)
3 Monate	13. Juni 2020	Zeitpunkt, seit dem Wahlbewerber/-innen ihre Hauptwohnung in der Stadt Rheine haben müssen
59 Tage	16. Juli 2020, 18 Uhr	Letzter Termin zur Einreichung von Wahlvorschlägen
47 Tage	28. Juli 2020	Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen
42 Tage	2. August 2020	Eintragung der Wahlberechtigten von Amts wegen in das Wählerverzeichnis; Druck der Wahlbenachrichtigungen
41 Tage bis 2 Tage	3. August 2020 bis 11. September 2020	Möglichkeit der Briefwahl , Beantragung beim Wahlamt der Stadt Rheine
34 Tage bis 2 Tage	10. August 2020 bis 11. September 2020	Möglichkeit der Briefwahl vor Ort (= Stimmabgabe) im Wahlamt der Stadt Rheine, Neues Rathaus, Raum 104

...vor der Wahl	Zeitpunkt/-rahmen	Ereignis/Aufgabe
41 Tage bis 16 Tage	3. August 2020 bis 28. August 2020	Eintragung der Wahlberechtigten , die in diesem Zeitraum zuziehen und sich bei der Meldebehörde anmelden , von Amts wegen in das Wählerverzeichnis
24 Tage	20. August 2020	Spätester Zeitpunkt für die Wahlbekanntmachung
21 Tage	23. August 2020	Späteste Zustellung der Wahlbenachrichtigungen
21 Tage bis 16 Tage	23. August 2020 bis 28. August 2020	Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
16 Tage	28. August 2020	Zeitpunkt, seit dem Wahlberechtigte ihre Hauptwohnung in der Stadt Rheine haben müssen
12 Tage	1. September 2020	Spätester Zeitpunkt für den Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis ; ein entsprechender Nachweis ist zu führen
0	13. September 2020, 16 Uhr	Zeitpunkt, zu dem Wahlbriefe spätestens beim Wahlleiter eingehen müssen
0	13. September 2020, 8 bis 18 Uhr	Wahltag Wahllokal: Altes Rathaus der Stadt Rheine
-2	15. September 2020	Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest

2. Einteilung des Wahlgebietes

Unverändert gegenüber den vergangenen Integrationsratswahlen in den Jahren 2009 und 2014 wird das Gebiet der Stadt Rheine in keine weiteren Stimmbezirke unterteilt. Die Stimmabgabe soll wie gewohnt in einem zentralen Wahllokal stattfinden.

Die Aufteilung des Stadtgebietes in 49 Stimmbezirke analog zur Kommunalwahl ist für die Integrationsratswahl aufgrund der Größenordnung der Stadt Rheine und der damit verbundenen Anzahl an Wahlberechtigten problematisch. Für die Wahl zum Integrationsrat sind ca. 11.500 Wahlberechtigte zum Urnengang aufgerufen (davon sind ca. 7.000 auch für die Kommunalwahlen wahlberechtigt). Selbst bei einer Wahlbeteiligung von 20 Prozent (IR-Wahl 2009: 12,4%, IR-Wahl 2014: 7,6%) würden je Wahllokal durchschnittlich 47 Wählerinnen und Wähler ihre Stimme abgeben. Die Stimmenauszählung im Wahllokal ist bei dieser geringen Wählerzahl aufgrund der **Wahrung des Wahlgeheimnisses** nicht zulässig. Daher müssten aus allen Wahllokalen die Urnen abgeholt und die Auszählung an einem zentralen Ort durchgeführt werden. Damit ist verbunden, dass bei einer dezentralen Wahl auf eine getrennte Stimmabgabe von Kommunalwahl und Integrationsratswahl zu achten ist und somit in den Wahllokalen separate Urnen, Wählerverzeichnisse und ggf. Wahlblenden benötigt werden. Auch ist die Anzahl der Beisitzer/innen entsprechend zu erhöhen.

Neben den organisatorischen Gründen spricht für eine zentrale Lösung, das eine **flächende-**

ckende Unterstützung bei Sprachschwierigkeiten in einem zentralen Wahllokal gegeben werden kann (z. B. Fragen zum Stimmzettel oder der Wahlberechtigung). Auch sind **Klärungen hinsichtlich der Wahlberechtigung oder Prüfung von Ausweisdokumenten** in einem zentralen Wahllokal mit einem entsprechend geschulten und zusammengesetzten Wahlvorstand erfahrungsgemäß gut zu bewältigen.

Es ist beabsichtigt das Wahllokal im Alten Rathaus einzurichten. Hierfür spricht, dass im Falle von Fragestellungen zur Wahlberechtigung die Mitarbeiter des Wahlamtes direkt vor Ort sind. Es hat sich am Wahltag auch bewährt, dass Mitarbeiter der Migrationsberatung sowie des Ausländeramtes anwesend sind.

Der Nachteil eines zentralen Wahllokals kann durch eine aktive Bewerbung der Briefwahl einschließlich der Möglichkeit der Ausübung der Briefwahl im Rathaus in Teilen kompensiert werden.

Mit Ende der Wahlzeit kann durch den Wahlvorstand unmittelbar **die Auszählung der Stimmen** und die damit verbundene Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgen. Das **Wahlergebnis der Integrationsratswahl** kann dann analog zur parallel stattfindenden Kommunalwahl **im Ratssaal präsentiert** werden.

3. Informationen zur Integrationsratswahl 2020

Der Fachbereich 8 – Schulen, Soziales, Migration und Integration stellt in der Sitzung am 28. Januar 2020 die Aufgaben des Integrationsrates und die Voraussetzungen für eine Tätigkeit im Integrationsrat vor. Der Fachbereich 7 – Interner Service wird Informationen zum Wahlrecht darlegen, u. a. zur Wählbarkeit, zur Wahlberechtigung, zu Wahlvorschlägen, zur Briefwahl, zu Fristen und Terminen und zur Zusammensetzung des Integrationsrates.